

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES AUFTRAGGEBERS**1. PRÄAMBEL**

Die „Allgemeinen Bestimmungen des Auftraggebers“ sind für die Angebotslegung und Leistungserbringung verbindlich.

Der Bieter bzw. Auftragnehmer, im Folgenden kurz AN genannt, erklärt mit der Unterschrift des Angebotes ausdrücklich, diese vorbehaltlos anzuerkennen und alle daraus resultierenden Kosten, auch wenn diese nicht explizit als Leistungspositionen anzubieten sind, in seinem Angebot berücksichtigt zu haben.

Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen sind für die Ausführung von Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben als Bestandteil der Leistungsverträge verbindlich. Diesen stimmt der AN mit der Unterfertigung des Angebotes zu.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE

Folgende Bestandteile sind für Vertragsverhältnisse maßgeblich:

- Der Werkvertrag
- Die gegenständlichen Allgemeinen Bestimmungen des Auftraggebers
- Das Anbotsschreiben (wenn vorhanden)
- Planbeilagen (wenn vorhanden)
- Leistungsbeschreibung (wenn vorhanden)
- Die Baubewilligung, Gewerbebescheid sowie die sonstigen Bescheide und Vereinbarungen mit Dritten (wenn vorhanden)
- Die allgemeine Baubeschreibung (wenn vorhanden)
- Die Bauordnung für das jeweils zuständige Bundesland, mit allen einschlägigen Verordnungen sowie die für das Bauvorhaben in Betracht kommenden sonstigen öffentlich-rechtlichen, arbeitnehmerschutzrechtlichen und gewerberechtlichen Normen, in der jeweils geltenden Fassung.
- Die technischen Vertragsbedingungen (wenn vorhanden)
- Alle einschlägigen technischen Bestimmungen der ÖNORMEN, jedenfalls aber nur soweit in diesem Vertrag nach Wort, Sinn und Zweck nichts Abweichendes vereinbart ist, die ÖNORM B2110 darüber hinaus nur, soweit sie in diesem Vertrag ausdrücklich bedungen wird.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den oben angeführten Bestandteilen – auch innerhalb eines Punktes – hat die jeweils vorangehende Bestimmung Vorrang. Scheinen aus Sicht des AN, insbesondere aufgrund von Bescheiden und/oder behördlichen Anordnungen, Vorschriften und Auflagen, Unvereinbarkeiten zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gegeben, ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber, im Folgenden kurz AG genannt, herzustellen.

Sonstige Vertragsbestandteile bestehen nicht. Insbesondere sind Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen und/oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nicht Vertragsbestandteil.

I. ANBOT**3. ENTGEGENNAHME DES ANGBOTES**

Mit der Entgegennahme des Angebots erwachsen dem AG keine wie immer gearteten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Der AG behält sich vor, Angebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Für die Angebotserstellung und Vorlage erhält der Bieter weder ein Entgelt noch Kostenersatz.

Das Angebot samt allenfalls geforderten Beilagen ist per Post oder per Mail unter Angabe des Projektnamens, der Projektnummer und des Gewerkes zum vorgegebenen Einreichtermin an die vorgeschriebene Stelle zu senden, später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

4. VOLLSTÄNDIGKEIT DES ANGBOTES

Der ausgeschriebene Leistungsumfang ist, sofern dies nicht ausdrücklich anders gefordert ist, vollständig anzubieten.

Mit der Abgabe des Angebots erklärt der Bieter ausdrücklich, sämtliche Baustoffe, Geräte und Arbeitskräfte, sowie Aufsichtsorgane für die angebotenen Leistungen und Lieferungen zur Verfügung zu haben und die Arbeiten innerhalb der geforderten Fristen fertigstellen zu können.

Geschäfts-, Liefer- und Montagebestimmungen des Bieters werden nicht anerkannt und werden nicht zum Vertragsinhalt.

5. ANGEBOTSPREISE

Die anzubietenden Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten, sofern nicht anders bestimmt, als FESTPREISE auf Baudauer.

Preisbasis ist das Datum des Ablaufes der Zuschlagsfrist.

Das Angebot ist für den Bieter 6 Monate ab Angebotseröffnung verbindlich.

Alle Erschwernisse, aufgrund starker Niederschläge und Hochwasser bzw. für Arbeiten während der Wintermonate (einschließlich der Schneeräumung), sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern es sich nicht um Umstände handelt, welche die Anwendung der ÖNorm B 2110, samt den Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Bedingungen, erfordern.

Für Geräte und Maschinen, die während einer witterungsbedingten Stilliegezeit auf der Baustelle verbleiben, wird keine Vergütung gewährt.

Im Leistungsverzeichnis sind, vorgesehene Spalten für Lohn und Sonstiges unbedingt getrennt auszufüllen.

6. BEDENKEN DES ANGEBOTSLegers

Ist ein Angebotsersteller der Ansicht, dass einzelne Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen, des Leistungsverzeichnisses oder der technischen Unterlagen unklar, unvollständig oder unrichtig sind, so hat er spätestens 7 Werktage vor Ablauf der Angebotsfrist die Klarstellung oder Richtigstellung zu verlangen.

Andernfalls gilt die Auslegung des Ausschreibenden/bzw. des AGs. Nachforderungen, die aus diesem Titel gestellt werden, werden nicht anerkannt.

7. ERKLÄRUNGEN DES BIETERS

Der Bieter erklärt ausdrücklich, dass:

- er die Bestimmungen der Ausschreibung, die örtlichen Bedingungen und alle sonstigen preisbestimmenden Umstände kennt
- er sich über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle, über Einbauten, die Boden- und Geländeverhältnisse, Zufahrtsmöglichkeiten, Strom- und Wasserbezug, Deponieflächen usw. bzw. bestehende Gebäude und Anlagen genau informiert hat und dies bei der Preisgestaltung berücksichtigt wurde.
- er keine Bedenken gegen die ausgeschriebenen Leistungen, Mengen und Erfüllungstermine oder Widersprüche festgestellt hat und
- er über die zur Leistungserbringung erforderlichen Befugnisse und Möglichkeiten verfügt

8. ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

Die Bildung einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft ist in halber Angebotsfrist dem Ausschreiber bekanntzugeben. Die Haftung aller Partner einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt dem AG gegenüber zur ungeteilten Hand. Eine Einschränkung oder Aufteilung der Haftung auf einzelne Partner ist unzulässig.

Der Bauleiter einer ARGE ist ausdrücklich mit der Befugnis auszustatten, alle den Bauablauf bzw. das Baugeschehen betreffenden Entscheidungen und Dispositionen treffen zu können, sowie für alle im Baustellenrahmen erforderlichen Schriftstücke verantwortlich zeichnen zu können.

9. SUBUNTERNEHMER

Die Übertragung von Leistungen an Subunternehmer bedarf der Zustimmung des AGs.

10. ALTERNATIVANGEBOTE

Freiwillige Alternativangebote, sofern sie das Erscheinungsbild und/oder die statischen bzw. technischen Systemlösungen nicht verändern und in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bewilligungen ausgeführt werden können, sind gemäß ÖNorm A 2050 Pkt. 6.1.6 in einer gesonderten Beilage zum Hauptangebot vorzulegen.

Dies gilt auch für alternativ angebotene Baustoffe oder Bauweisen, diese können vom Bauherrn ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Im Falle der Annahme hat der Bieter zeitgerecht alle erforderlichen Unterlagen (Berechnungen, Pläne, Prüfzeugnisse, usw.) auf seine Kosten beizustellen. Außerdem sind alle für die Realisierung erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen auf seine Kosten zu erwirken.

Alternativangebote sind in einem eigenen Leistungsverzeichnis mit LV-Positionen, einer Arbeitsbeschreibung (Technischer Bericht) und in Plandarstellung vorzulegen.

Für Alternativangebote gelten alle Teile des Hauptangebotes, außer dem durch die Alternative ersetzten Teil des Leistungsverzeichnisses. Die Leistungspositionen der Alternative sind genau anzugeben, wobei entfallende Leistungen des Hauptangebotes nach Mengen und Positionspreis anzuführen sind.

Überschreitungen der im Alternativangebot angegebenen Mengen werden nicht vergütet (Mengengarantie). Mit der Abgabe eines Alternativangebotes ist die Verpflichtung verbunden auch das Hauptangebot anzubieten. Alternativangebote sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

11. ZUSATZPOSITIONEN

Leistungen in Abänderung oder Ergänzung des standardisierten Leistungsverzeichnisses sind frei formulierte Zusatz-Positionen.

Diese Positionen sind mit dem Buchstaben "Z" gekennzeichnet.

Nicht als solche gekennzeichnete Positionen basieren auf der standardisierten Leistungsbeschreibung (LB-HB) in der ausgeschriebenen Fassung.

Ungeachtet ob Standard- oder Z-Position, gelten die ergänzten und/oder abgeänderten Vorbemerkungen der jeweiligen LG und sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Aufzählungen, Erschwernisse und/oder technische bzw. qualitative Kriterien.

12. EINZURECHNENDE LEISTUNGEN

Alle Kosten, Erschwernisse aus der Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen des Leistungsverzeichnisses, samt den ergänzenden Vorbedingungen zu den einzelnen Leistungsgruppen sind in die Einheitspreise einzurechnen und können keinesfalls gesondert berechnet werden. Ebenso sind die Bedingungen vollständig einzuhalten bzw. zu erfüllen, bei einem Zuwiderhandeln behält sich der AG eine angemessene Preisminderung vor. Beschreibungen bzw. Vorbemerkungen mit der Kennzeichnung "Z" haben Vorrang gegenüber standardisierten Texten des LB-HB.

13. INKRAFTTRETEN DES AUFTRAGES

Der Auftragnehmer gibt sein Einverständnis mit dem Inhalt des Auftragschreibens und den Bedingungen durch Rücksendung des von ihm rechtswirksam gezeichneten Gegenbriefes.

Erfolgt die vorbehaltliche Gegenbestätigung oder die Ablehnung des Auftrages mittels eingeschriebenen Briefes nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Auftragschreibens (Absendung per Mail mit einfacher Mailbestätigung des AG) und/oder beginnt der Sub- bzw. Nebenunternehmer mit den Arbeiten bzw. Lieferungen, so wird der gesamte Auftrag und die ihm

zugrundeliegenden Bedingungen auch ohne Gegenbestätigung wirksam.

Der AG behält sich vor, nach Ablauf der Frist von 10 Tagen innerhalb von weiteren 10 Tagen, das Auftragsverhältnis für nicht zustande gekommen zu erklären, ein Beginn der Arbeiten durch den Subunternehmers bedeutet für den AG nicht das Zustandekommen des Auftragsverhältnisses, sollte der Subunternehmer seine Tätigkeiten ohne Gegenzeichnung des Auftragschreibens/ Werkvertrages begonnen haben, hat der AG das Recht die bereits auf der Baustelle eingebauten und abgenommenen Leistungen zum Billigstpreis (Nachweis durch AG, einfache Vorlage von Angeboten z.B. Mitbewerber) abzugelten. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die vom Subunternehmer gelieferten oder durch den Subunternehmer bestellten Waren/ Leistungen nicht abgegolten werden, und vom Subunternehmer binnen 3 Tagen von der Baustelle zu entfernen sind.

II. RECHNUNG

14. RECHNUNGSLEGUNG

Auf den Fakturen muss folgender Vermerk eindeutig ersichtlich sein:

„Übergang der Steuerschuld auf Leistungsempfänger ATU69022513 gemäß § 19 Abs. 1a UstG 1994 (angefügt durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 2002)“

Rechnungsadresse Bultin Solutions GmbH

Schwindgasse 4/3
1040 Wien
Auftraggeber-UID: ATU69022513

Den Rechnungen sind prüfbare Unterlagen beizufügen, aus denen sämtliche Spezifikationen, Berechnungsvorgänge usw. ersichtlich sind (gezeichnet bzw. schriftlich). Die Vollständigkeit dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung. Als Datum des Rechnungseinganges gilt der Tag des Einganges der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber die zur Überprüfung der Rechnung erforderlich sind.

Grundsätzlich können nur bereits ausgeführte Leistungen verrechnet werden. Vorauszahlungen werden in der Regel nicht geleistet.

Bei Zulieferung gilt erst nach erfolgter Montage die Leistung als erbracht.

Teilrechnungen können in einem Mindestabstand von 30 Tagen (nicht mehr als eine pro Kalendermonat), dem Fortschritt der Leistungen entsprechend, kumuliert unter Abzug bisheriger Teilzahlungen samt den geforderten Unterlagen in schlussrechnungsreifer Form, gelegt werden. Sie sind grundsätzlich mittels Massenermittlungen zu belegen, die Massen sind fortlaufend zu berechnen, sodass mit der letzten Teilrechnung alle Massen schlussrechnungsreif vorliegen. Alle Rechnungen sind übersichtlich aufzustellen und mit leicht prüffähigen Abrechnungsplänen und Ausmaßaufstellungen zu belegen.

Alle Naturaufnahmen über getätigte Leistungen müssen gemeinsam erfolgen. Alle Niederschriften über Naturaufnahmen sowie alle Regielisten müssen durch den örtlichen Bauleiter der Firma Bultin Solutions GmbH bestätigt sein und der Rechnung beiliegen.

Schlussrechnungen sind spätestens 1 Monat nach förmlicher Übernahme sämtlicher Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber vorzulegen. Unterlässt es der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist eine überprüfbare Schlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, selbst die Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen, der Auftragnehmer hat hierfür eine angemessene Vergütung zu leisten.

Die Anerkennung und Zahlung von Abschlagsrechnungen bedeutet jedoch keinesfalls gleichzeitig die Abnahme der Leistung bzw. Anerkennung der Massen.

a. Regierechnungen

Diese gelten als Teilrechnungen und diesen müssen, die vom zuständigen Organ der örtlichen Bauaufsicht bestätigten Regiescheine, beigefügt sein. Regieleistungen sind grundsätzlich von den übrigen Leistungen getrennt, in eigenen, eventuell monatlich zu legenden Teilrechnungen zu erfassen.

b. Teil- und Schlussrechnungen

Diese sind mit allen dazugehörigen prüffähigen Unterlagen einzureichen und haben eine Aufstellung aller bisher geleisteten Teilzahlungen zu enthalten.

Die Freigabe der Schlussrechnung zur Zahlung erfolgt nur dann, wenn

- die Übernahme der abgerechneten Leistungen, gemäß Abnahmeprotokoll erfolgt ist
- alle vertraglich und/oder behördlich geforderten Unterlagen (Bescheinigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Atteste usw.) vollständig und mangelfrei vorliegen
- alle Mängel gem. Übernahmeprotokoll vollständig und ordnungsgemäß behoben sind
- Schlussrechnungsblatt unterfertigt

Ein Vorbehalt der SR für Nachforderungen ist nicht möglich, nachträglich eingebrachte Forderungen sind gegenstandslos.

Es obliegt dem AG, die Schlussrechnung zu retournieren oder das Zahlungsziel, auf die Dauer des Nichtvorliegens der voran aufgeführten Unterlagen, auszusetzen

Die Schlussrechnung ist vom Auftragnehmer überdies mit folgender Klausel zu versehen:

„Wir erklären unter Verzicht auf Nachforderungen, dass mit der Ausbezahlung der anerkannten Rechnungssumme von EUR sämtlichen Forderungen aus dem gegenständlichen Vertrag (ggf. inklusive Mehrwertsteuer) erfüllt sind und dass wir

unseren Verpflichtungen gegenüber Dritten hinsichtlich des gegenständlichen Auftrages restlos nachgekommen sind.“

Sollte es der Auftragnehmer bei der Erstellung der Schlussrechnung unterlassen diese Erklärung anzuführen, gilt sie bereits mit Unterfertigung dieses Vertrages als vereinbart, außer der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass Nachforderungen bestehen.

Sollte der Auftragnehmer mit Rechnungskorrekturen nicht einverstanden sein, so hat er seine Ansprüche binnen einer Woche (Eingang Rechnungsprüfblatt beim AN) nach Rechnungsüberprüfung durch den Auftraggeber schriftlich mit entsprechender Begründung bekanntzugeben. Diese Widerspruchsfrist wird auch dadurch ausgelöst, dass der AG dem AN schriftlich mitteilt, dass bereits sämtliche Leistungen abgegolten sind und keine weiteren Zahlungen erfolgen werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gelten die Korrekturen als anerkannt.

c. Ausmaß und Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Leistungen bzw. Lieferungen, Ausmaße und Mengen sind entweder gemeinsam festzustellen oder mit prüfbaren Aufstellungen, eventuell notwendigen Abrechnungsplänen, Lieferscheinen, usw. nachzuweisen.

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Ausmaße und Mengen können sich im Zuge der Ausführung verändern oder bei einzelnen Positionen auch ganz entfallen, ohne dass sich dadurch die Einheitspreise verändern oder der Auftragnehmer sonstige Nachforderungen stellen kann.

Lieferungen und Arbeitsleistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten, sowie grundsätzlich alle Regiearbeiten bedürfen der vorherigen Anordnung. Regielisten müssen täglich dem örtlichen Bauleiter der Firma Bultin Solutions GmbH zur Anerkennung vorgelegt werden.

Leistungen für welche keine genehmigten Nachtragsangebote und/oder keine Regielisten vorliegen, werden nicht vergütet.

15. NACHTRAGSANGEBOTE/REGIELEISTUNGEN

Allgemein gilt, dass für Leistungen, für welche keine schriftlich genehmigten Nachtragsangebote oder keine bestätigten Regiescheine vorliegen, keine Vergütung geleistet wird.

Nachtrags- und Regiearbeiten sind rechtzeitig, detailliert und schriftlich zu offerieren und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des AGs vor Ausführung derselben, dies bei sonstigem Entgeltverlust.

Die Regieliste ist täglich zur Unterzeichnung vorzulegen. Später zur Unterzeichnung vorgelegte Regielisten werden nicht mehr anerkannt. Die Bestätigung durch den Auftraggeber belegt nur die Durchführung der Arbeiten, die Anerkennung als Regiearbeit erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung. Bei Regiearbeiten darf für jede Arbeitsgattung nur der Arbeitslohn in Rechnung gestellt werden, der für die betreffende Arbeit fachlich erforderlich war. Materialien werden auf Basis der verhandelten Einheitspreise vergütet. Sämtliche Regiearbeiten bis zur Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn, gelten als angehängte Regieleistungen.

Regieleistungen gelten als Teil der Gesamtleistung und sind gegebenenfalls unter den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses in den Abschlagsrechnungen bzw. der Schlussrechnung zu verrechnen. Alle vertraglich vereinbarten Abzüge (z.B. Deckungs- und Haftrücklass, Bauschaden, Skonto, u. dgl.) werden von den Regieleistungen in Abzug gebracht.

Regiestunden, die nur im Bautagebuch vermerkt sind, werden nicht anerkannt.

Mehrkosten, die durch Überstunden, oder Sonntagsarbeitsleistungen infolge eines von der ausführenden Firma verursachten Verzuges zur Einhaltung der vertraglichen festgelegten Ausführungsfristen entstehen, können nicht in Rechnung gestellt werden.

Wochenend- und Feiertagsarbeiten, wenn sie zur Einhaltung der vereinbarten Termine nötig werden, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestellung und/oder schriftlichen Genehmigung der örtlichen Bauleitung.

16. PREISBILDUNG

Mit den vereinbarten Preisen sind alle Nebenleistungen, Lohnnebenkosten, Nebenkosten (Diäten, Fahrtkosten, Auslösen, Zulagen, Schlechtwetterentschädigungen etc. und insbesondere auch Kosten für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, wenn dies zur Einhaltung der vertraglichen Termine erforderlich ist), Maßnahmen zur Kennzeichnung und Sicherung der Baustelle, Maßnahmen infolge von Witterungs- und jahreszeitlich bedingter Einflüssen, Treibstoffe, Kosten, zufolge behördlicher Anordnungen, Steuern, Zölle und Abgaben und allfällige Erschwernisse, wie z. B. Zugänglichkeit der Arbeitsstelle, Terminverschiebungen, Arbeitsunterbrechungen, Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer auf der Baustelle, Nebenleistungen, die zur vertragsmäßigen, technisch einwandfreien, allen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen und dem gewerblichen Branchen entsprechenden Erstellung der Arbeit erforderlich sind etc. abgegolten. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht erschöpfend beschrieben sein sollten.

Preisnachlässe gelten, sofern nichts Anderes vermerkt ist, auch für nachträglich beauftragte Leistungen und Regieleistungen.

Die vereinbarten Preise gelten – so ferne nichts Gesondertes vereinbart wird – für die Dauer der Leistungsausführung, auch für den Fall (unvorhergesehener) Verzögerungen und/oder Unterbrechungen als vereinbarte Fixpreise. Preissteigerungen werden daher – unabhängig von der Dauer der Leistungsausführung – einvernehmlich ausgeschlossen.

Aus zeitweiligen Behinderungen auf der Baustelle bzw. einer vorübergehenden Sperre der Baustellenzufahrt kann der AN keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den AG, wie beispielsweise Stehzeiten, Mehraufwand, u. dgl., ableiten. Von den Behörden allenfalls auch nachträglich erlassene Aufträge (z.B. wegen Anrainerbeschwerden) sind genauestens einzuhalten und begründen keine wie immer gearteten Ansprüche des AN (z.B. Stillstandskosten, Mehrkosten, Behinderungskosten, Erschwerungszulagen, u. dgl.).

17. PRÜFFRISTEN

Teilrechnungen:

Prüffrist 14 Tage + 30 Tage Zahlungsziel mit 3% Skonto / Prüffrist 14 Tage + 60 Tage Netto

Schlussrechnungen:

Prüffrist 30 Tage + 30 Tage Zahlungsziel mit 3% Skonto / Prüffrist 30 Tage + 60 Tage Netto

Vorgenannte Prüffristen setzen voraus, dass die Rechnungsaufstellungen formal richtig, vollständig und prüfbar sind. Als Eingangsdatum, also Beginn der Fristen ist ausschließlich der Eingangsstempel des Auftraggebers gültig. Ist eine Rechnung so mangelhaft (wie z.B. falsche Firma, unvollständig, u. dgl.), sodass sie weder geprüft noch berichtigt werden kann, wird sie dem AN innerhalb der Prüffrist zur Verbesserung zurückgestellt. In diesem Fall beginnt der Fristenlauf für die Rechnungsprüfung erst mit Wiedervorlage einer neuen vollständigen und prüffähigen Rechnung.

18. RECHNUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- die Arbeiten werden unter Berücksichtigung der vereinbarten Konditionen abgerechnet.
- Teilrechnungen sind entsprechend dem Leistungsfortschritt aufsteigend nummeriert und kumuliert zu erstellen
- der Deckungsrücklass wird von den Teilzahlungen in Abzug gebracht, eine Ablöse durch Sicherstellung mittels Bankgarantie ist nicht möglich.
- alle Teilrechnungen und insbesondere die Schlussrechnung sind auf den genauen Firmenwortlaut des Auftraggebers auszustellen und an die angegebene Rechnungseingangsstelle zu senden.
- Dem AG wird das Recht eingeräumt 25 % des Auftragswertes zum Zwecke der Haftungsbefreiung im Sinne und gemäß der Bestimmungen in §§ 67a ASVG an das Dienstleistungszentrum der Gebietskrankenkasse abzuführen. Klargestellt sei, dass sich der direkte Zahlungsanspruch des AN gegenüber dem AG bei Leistung dieses Anteils vom Auftragswert an das Dienstleistungszentrum der Gebietskrankenkasse, um eben diesen Betrag reduziert.

a. Zahlungsbedingungen

Teilrechnungen:

- Prüffrist 14 Tage + 30 Tage Zahlungsziel mit 3% Skonto / 60 Tage Netto

Schlussrechnungen:

- Prüffrist 30 Tage + 30 Tage Zahlungsziel mit 3% Skonto / 60 Tage Netto

Als Eingangsdatum der vollständigen, prüffähigen Rechnung, also Beginn der Fristen ist ausschließlich der Eingangsstempel des Auftraggebers gültig. Als Zahlungsdatum gilt das Abbuchungsdatum vom Konto des Auftraggebers.

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass bei Überschreitung der Skontofrist seitens des AG, der Skonto in vereinbarter Form gewährt wird, sofern die doppelte Skontofrist nicht überschritten wird. Im Gegenzug dazu erhält der AN für die Verlängerung der Skontofrist 7% p.a. an Verzugszinsen, gerechnet ab dem Ablauf der ursprünglichen Skontofrist.

Dabei steht es dem AG frei, ob eine Verlängerung der Skontofrist (bis zur maximal doppelten Skontofrist) in Anspruch genommen wird. Etwaige vereinbarte Nettozahlungsziele bleiben von dieser Regelung unberührt.

Bei den oben angeführten Fristen handelt es sich um Nettofristen, da unsere Zahlungsüberweisungen – EDV unterstützt – einmal wöchentlich (mittwochs) erfolgen, gelten die vereinbarten Fristen (Skontofrist, Nettozahlungsziel) auch dann gewahrt, wenn die Zahlung zum, nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist, nächstfolgenden Überweisungstermin zum anweisenden Bankinstitut, zwecks Überweisungsdurchführung, gelangt. Sie erklären sich mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung von maximal 5 Arbeitstagen ohne Anspruch auf etwaige Abgeltung von Verzugszinsen ausdrücklich einverstanden.

Teil- bzw. Schlussrechnungen werden nur über dem normalen Postweg angenommen, nicht jedoch per Telefax oder Mail.

19. ALLGEMEINKOSTEN

Für allgemeine Baustellenkosten werden 2% von der anerkannten Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.

20. DECKUNGS- UND HAFTRÜCKLASS, sonstige Sicherstellungen

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Rechnungssumme und wird von den Teilzahlungen, bar in Abzug gebracht.

Der Haftrücklass beträgt 5 % der geprüften Schlussrechnungssumme inkl. MwSt. Ein Haftrücklass in Höhe von 5% wird ab einem errechneten HRL-Betrag von € 100,- der geprüften Schlussrechnungssumme inkl. MwSt. in Abzug gebracht.

Der Haftrücklassbetrag dient zur Deckung aller aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Schadenersatz-, Bereicherungs- und sonstiger Ansprüche ab Gesamtabnahme des Bauvorhabens und Begleichung der Schlussrechnung durch den AG. Die Anforderung zur Freigabe des Haftrücklasses hat durch den AN zu erfolgen, die Auszahlung erfolgt zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen für die SR.

Sicherstellungen für die Erfüllung der vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen sind – falls vereinbart – binnen 7 Tagen nach schriftlicher Beauftragung dem AG zu übergeben. Macht der AG diesen Anspruch auf Übergabe der Sicherstellung nicht vor Leistungserbringung geltend, bedeutet dies nicht, dass er darauf verzichtet hat.

Insofern bleibt der Anspruch auf Sicherstellung während der gesamten vertraglich vereinbarten Leistungsfrist unverändert aufrecht. Die Nichtvorlage der vereinbarten Erfüllungsgarantie berechtigt den AG, den gesamten Werklohn bis zur Vorlage zurückzubehalten.

Verlangt der AN eine Sicherstellung für ein noch ausstehendes Entgelt im Sinne des § 1170 b ABGB, so hat er jedenfalls im Gegenzug eine Erfüllungsgarantie im selben Ausmaß auf seine Kosten beizubringen. Die in § 1170 b Abs. 2 ABGB vorgesehene Leistungsfrist für die Vorlage der Bankgarantie wird hiermit vom VN mit 4 Wochen ab Zugang der entsprechenden Aufforderung festgelegt. Macht der AN von seinem Recht auf Werklohnsicherstellung Gebrauch, bleibt es dem AG vorbehalten, eine entsprechende Erfüllungsgarantie vom AN in eben derselben Höhe innerhalb der oben ausgewiesenen Frist von 7 Tagen abzuverlangen.

Bei nicht fristgerechter oder nicht entsprechender Vorlage der Erfüllungsgarantie ist der AG berechtigt, vom Vertrag ohne Einräumung einer weiteren Nachfrist zurückzutreten.

Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass der Deckungs- bzw. Haftrücklass für sämtliche Forderungen des AG, auch solchen, die von

anderen Bauvorhaben stammen, aufrechnungsweise herangezogen werden kann.

Die Möglichkeit zur uneingeschränkten Aufrechnung besteht auch im Falle einer Abtretung und bei einer Verpfändung der Forderungen des AN sowie im Fall der Eröffnung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens.

Im Fall jedweder Durchführung eines Insolvenzverfahrens des AN (Konkurs, Sanierung, Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, Sanierungsverfahren oder sonstiges Insolvenzverfahren sowie bei Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG) erhöht sich sowohl der vereinbarte Deckungs-, als auch Hafrücklass auf 25 % bzw. mindestens € 4.000,00. Dieser gesondert vereinbarte Sicherheitseinbehalt wird unabhängig von einem möglichen Rücktrittsrechts des Masseverwalters im Insolvenzfall zur Absicherung sämtlicher wie auch immer gearteten Ansprüche in bar einbehalten. Ist grundsätzlich weder ein Deckungs-, noch Hafrücklass vereinbart, so ist für diese Fälle ein Deckungs- bzw. Hafrücklass gemäß Punkt 6. in Höhe von 25 %, mindestens aber € 4.000,00 auf die Dauer der gesamten Gewährleistungsfrist vereinbart.

Der einbehaltene Deckungsrücklass kann durch Vorlage eines Sicherstellungsmittels nicht substituiert werden. Der Hafrücklass kann durch Vorlage eines Sicherstellungsmittels (abstrakte, unbedingte und unwiderrufliche Bankgarantie/Versicherungsgarantie nach Muster des AG) abgelöst werden.

Als sonstiges Sicherstellungsmittel wird ausschließlich eine abstrakte Bankgarantie/Versicherungsgarantie nach Muster des Auftraggebers akzeptiert. Die Gültigkeitsdauer des Sicherstellungsmittels muss mind. 3 Monate über das Ende der Gewährleistungsfrist hinausgehen.

III. LEISTUNG

21. LEISTUNGSUMFANG

Entsprechend den Polierplänen, Detailplänen, Behördenvorschreibungen, dem Angebot des AN und die im Werkvertrag angeführten Unterlagen.

Im beauftragten Leistungsumfang des Auftragnehmers sind sämtliche Lieferungen und Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Gesamtleistung erforderlich sind, enthalten. Es sind auch solche Leistungen enthalten, die in den Planunterlagen und Leistungsverzeichnissen nicht gesondert angeführt, aber für eine technisch einwandfreie und ordnungsgemäße Erbringung des vertraglichen Leistungsumfanges des Auftragnehmers erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat alle ihm übergebenen Pläne und sonstigen Ausführungsunterlagen auf deren Richtigkeit und Ausführbarkeit zu prüfen und dem Auftraggeber allfällige Bedenken vor Inangriffnahme der betreffenden Arbeiten bekanntzugeben.

Naturmaße werden vom Auftragnehmer abgenommen.

a. Ausführungsunterlagen:

Der Auftragnehmer hat die ihm für die Durchführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen (Pläne usw.) sofort nach Erhalt in allen Punkten, in Bezug auf ihre Richtigkeit, sowie auf ihre technisch, gesetzlich, baubehördlich und fachlich einwandfreie Ausführbarkeit, zu überprüfen und mit den örtlichen Verhältnissen der Baustelle abzustimmen. Stellt er dabei Mängel oder Fehler fest oder hat er Bedenken gegen die vorgeschriebene Ausführung, so hat er dies unverzüglich der Firma Bultin Solutions GmbH schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gehen alle daraus entstehenden Kosten für Mängelbehebung und alle über die normale Ausführung hinausgehenden Mehrarbeiten zu seinen Lasten.

Unter keinen Umständen kann eine schlechte oder ungenügende Arbeit oder die Verwendung minderwertigen Materials damit entschuldigt werden, dass dies aufgrund der Ausführungsunterlagen oder unter Aufsicht der örtlichen Bauleitung geschehen wäre. Gemeinsam mit dem zuständigen Planungsbüro hat der Auftragnehmer die erforderlichen Schlitzte, Ausnehmungen und Durchbrüche für Leistungsführungen, sowie Angaben für sonstige Notbehelfe planlich zu erfassen und die Pläne auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Fehlende Aussparungen und Montagebehelfe, welche auf das Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, werden auf dessen Kosten hergestellt.

Der Auftragnehmer hat die von ihm allenfalls anzufertigenden Ausführungszeichnungen, sowie Bemusterungsvorschläge zeitgerecht vorzulegen, sodass eine Entscheidung getroffen werden kann, ohne den Baufortschritt zu hemmen.

Änderungen der Leistungen:

b. Auf Wunsch des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer eventuelle Wünsche bezüglich Änderungen und/oder Ergänzungen gegenüber den Vertragsplänen und der Leistungsbeschreibung rechtzeitig schriftlich mitteilen und ist der AN verpflichtet, derartige Änderungen und/oder Ergänzungen zu den Bestimmungen dieses Vertrages auszuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von 3 (drei) Werktagen) schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, sofern eine solche Änderung oder Ergänzung kostenmäßige oder terminliche Konsequenzen nach sich zieht, wobei derartige terminliche Konsequenzen an Hand des Bauzeitplanes nachzuweisen sind.

Innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt der schriftlichen in Kenntnis Setzung durch den Auftragnehmer bzw. nach Erhalt eines entsprechenden Nachtragsangebotes hat der Auftraggeber die Änderung und/oder Ergänzung schriftlich als Vertragsnachtrag zu beauftragen.

c. Auf Wunsch des Auftragnehmers

Will der Auftragnehmer Leistungen anders als in diesem Vertrag vereinbart ausführen, so hat er rechtzeitig die Zustimmung des Auftraggebers schriftlich einzuholen, wobei eine Entscheidungsfrist von 7 (sieben) Tagen vereinbart ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Verpflichtung den gleichen oder höheren Wert seiner alternativ vorgeschlagenen Leistung zu belegen.

d. Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber sie nachträglich anerkennt.

Regearbeiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung des Auftraggebers durchgeführt werden.

Die geleisteten Arbeitsstunden und die verwendeten Materialien sind in Regielisten und Lieferscheinen einzutragen und dem Auftraggeber täglich zur Genehmigung vorzulegen. Regielisten und Lieferscheine sind in mindestens zweifacher Ausfertigung zu verwenden, das Original verbleibt beim Auftraggeber.

e. Regiearbeiten werden nur dann bezahlt, wenn

- ein Regieauftrag durch den Auftraggeber erteilt wurde,
- der Regieaufwand vom Auftraggeber bestätigt wurde und
- die gem. Regieauftrages erbrachten Leistungen nicht im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind.

Die Bestätigung des Aufwandes durch die Bauaufsicht bestätigt nur die Durchführung der Arbeiten, die Anerkennung als verrechenbare Zusatzleistung erfolgt durch den Auftraggeber im Rahmen der Abrechnung. Es wird nur die tatsächliche Arbeitszeit vergütet. Angeordnete Regieüberstunden werden mit den gleichen Sätzen wie Normalstunden verrechnet. Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal keine Vergütung geleistet. Sämtliche Arbeitskräfte sind namentlich und mit ihrer in der Lohnliste aufscheinenden Kategorie anzuführen. Sämtliche Eintragungen sind deutlich, ohne zu radieren, vorzunehmen.

Verspätet vorgelegte Regiebestätigungen werden als Verrechnungsgrundlage nicht anerkannt.

22. LEISTUNGSMEHRUNG/VERMINDERUNG

Ergibt die Abrechnung ein Mehr- oder Minderausmaß gegenüber der Auftragssumme, so steht dem AN aus diesem Titel kein Recht auf Änderung der Einheitspreise oder auf Nachforderungen wegen Verdienstentgang zu.

IV. ÜBERGABE/ÜBERNAHME

23. MELDUNG DER FERTIGSTELLUNG

Die Meldung der Fertigstellung der Leistung hat binnen 14 (vierzehn) Tagen schriftlich an die Firma Bultin Solutions GmbH, Schwindgasse 4/3, 1040 Wien zu erfolgen.

24. ÜBERNAHME

Die förmliche Übernahme der vereinbarten Leistung durch den Auftraggeber findet mit der Gesamtfertigstellung statt. Mit der Übernahme (und Übergabe an den Nutzer) erfolgt auch der Gefahrenübergang der Leistung.

Die bei der Abnahme festgestellten Mängel werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten und sind innerhalb einer angemessenen, einvernehmlich festgelegten Frist vom Auftragnehmer zu beheben. Die Abnahme stellt kein Anerkenntnis des Auftraggebers hinsichtlich der Freiheit des Werkes von versteckten Mängeln dar.

Erst nach vollständiger Behebung und Abnahme der im Protokoll festgehaltenen wesentlichen Mängel hat der Auftragnehmer die Schlussrechnung zu legen.

Bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel und Schäden durch den AN steht dem AG ein uneingeschränktes Zurückbehaltungsrecht des zu zahlenden Werklohnes zu.

Der AN kann nach Fertigstellung seiner Leistungen eine Teilabnahme (vorläufige Übernahme) beantragen. Die förmliche Übernahme der Leistungen wird vereinbart.

Es hat eine förmliche Übernahme der Werkleistung durch den AG oder dessen Vertreter zu erfolgen, um die der AN umgehend nach Fertigstellung seiner Leistung schriftlich anzusuchen hat. Die bloße Nutzung stellt keine Übernahme dar. Der AG kann die Übernahme verweigern, solange die Leistungen des AN Mängel, auch bloß geringfügiger Art, aufweisen. Muss deshalb die Übernahme wiederholt werden, hat der AN die dadurch entstandenen Mehrkosten dem AG zu ersetzen.

Der AN trägt bis zu dieser Übernahme die volle Gefahr für seine Leistungen, auch für gelagertes, aber auch bereits eingebautes, Material und hinsichtlich Beschädigung, Diebstahl und dergleichen.

Dies selbst bei Zufall oder einem unabwendbaren Ereignis. Der AN hat seine Leistungen entsprechend zu schützen.

25. SCHLUSSFESTSTELLUNG

Der Auftragnehmer hat bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist die Schlussfeststellung oder die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich zu verlangen, die Schlussfeststellung ist innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.

Sollte die Schlussfeststellung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden können oder verlangt der Auftragnehmer nicht rechtzeitig die Schlussfeststellung, wird der Fristenlauf um die Dauer der Behinderung verlängert.

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. In der Niederschrift ist die ordnungsgemäße Ausführung festzustellen.

Werden Mängel festgestellt, sind sie in der Niederschrift festzuhalten. Eine Behebung der Mängel wird mit dem Auftraggeber abgestimmt. Bei Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist ab der schriftlichen Bestätigung durch den AG neu zu laufen.

V. GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG/SCHADENERSATZ

26. GEWÄHRLEISTUNG

Für die vertraglich ausbedingene Qualität seiner Arbeitsleistung und die einwandfreie Beschaffenheit aller von ihm verwendeten Materialien, auch wenn deren Beistellung durch die Firma Bultin Solutions GmbH, den Bauherrn oder Dritten erfolgt, haftet der Auftragnehmer bis zum Ablauf des im Auftragsschreiben angegebenen Zeitraums, gerechnet vom Tage der endgültigen Übernahm des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn.

Wenn der Bauherr bzw. die Firma Bultin Solutions GmbH vor Ablauf der Haftzeit Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur

gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um ein Jahr verlängert.

Die Gewährleistungsfrist beträgt in Abänderung der Ö-Norm generell 3 Jahre und 3 Monate, für Abdichtung, Isolierung und Korrosionsschutz 5 Jahre und 3 Monate ab mangelfreier, schriftlicher Übernahme durch den Auftraggeber. Längere Garantiefristen von Lieferleistungen bleiben von dieser Vereinbarung uneingeschränkt aufrecht.

Innerhalb der vorgenannten Fristen auftretende Mängel, sowie durch diese Mängel verursachte Schäden sind vom Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beheben, jedenfalls ist aber binnen 5 Tagen nach einfacher Aufforderung mit der Behebung zu beginnen. Wird einer diesbezüglichen Aufforderung nicht termingerecht Folge geleistet, steht dem Auftraggeber das Recht zu, diese Schäden durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beheben zu lassen.

Der AN hat dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Bei der Übernahme wird eine Niederschrift im Sinne von Punkt 5.41.5 der ÖNORM B 2110 verfasst. Die Übernahme wird nun dann durchgeführt, wenn alle vertraglichen Leistungen auftragsgemäß abgeschlossen und mängelfrei sind. Unerhebliche Mängel, da sind Mängel die den vereinbarten Verwendungszweck nicht entgegenstehen bzw. wesentlich beeinträchtigen und/oder deren voraussichtliche Behebungskosten 3% der Auftragssumme nicht übersteigen, berechtigen den AG nicht, die Übernahme zu verweigern.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Abnahme des schlüsselfertigen Gesamtbauvorhabens durch den Auftraggeber.

Werden Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügt, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme der Leistung bereits vorhanden waren.

Mit der jeweiligen Mängelbehebung (schriftliche Abnahme durch AG) beginnt die Haftungsfrist neu zu laufen. Dies gilt für alle Teile, die durch den Mangel oder Schaden unmittelbar oder auch nur mittelbar betroffen waren oder sind.

Wird durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, so verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

Kosten, welche dem Auftraggeber, dessen Beauftragten oder dem Bauherrn im Zusammenhang mit der Feststellung von Mängeln und Schäden sowie der Beaufsichtigung deren Behebung entstehen (einschließlich Wegkosten, Kosten der Beiziehung eines Sachverständigen, sowie Mängelfolgeschäden, u. dgl.), werden dem Auftragnehmer nach tatsächlich angefallenem Aufwand oder mit dem jeweils gültigen, eineinhalbfachen Stundensatz für Ziviltechnikerleistungen in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen. Dadurch verursachter Mehraufwand beim Personal des Auftraggebers, wie beispielsweise Fahrzeiten, Überwachung der Mängelbehebung, Abnahme dieser Arbeiten, Koordinierung mit Professionisten, u. dgl. ist nach tatsächlichem Aufwand mit einem Stundensatz von EUR 85,00 zu vergüten. Zur Deckung dieser Kosten kann auch der Hafrücklass bzw. eine sonstige Sicherstellung herangezogen werden. Ausgenommen davon ist die Mängelfeststellung im Rahmen der Endabnahme sowie der Endkontrolle.

27. HAFTUNG UND FRISTEN

Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personenschäden bzw. dem Auftraggeber oder Dritten zugefügten Sachschäden, sowie die Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegt, und hat den Auftraggeber diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten. Er haftet überdies anteilmäßig für alle Schäden, deren Urheber nicht feststellbar ist, in der Weise, dass die Kosten zur Behebung solcher Schäden auf alle am Bau beschäftigten Firmen entsprechend dem Verhältnis ihres Auftragsumfangs aufgeteilt werden.

Bis zur förmlichen Übernahme des vom Auftragnehmer zu erstellenden Werkes durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer allein die Gefahr und die Verantwortung für die gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm auf der Baustelle gelagerten oder montierten Materialien und Gegenstände, und zwar auch für jene von Subunternehmern. Der Auftragnehmer hat für alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere während der Bauarbeiten, Sorge zu tragen.

Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Lieferanten, Subunternehmer und Gehilfen wie für sein eigenes Verschulden.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne nachträglich auftretende Schäden und Mängel, deren Ursache in den Vorarbeiten anderer Unternehmer zu machen. Nachträgliche Behauptungen, dass die eigene mangelhafte Leistung auf die schlechte Vorarbeit anderer Unternehmer zurückzuführen sei, werden nicht anerkannt. Schadenersatzforderungen, die auf die mangelhafte Arbeit des Auftragnehmers zurückgehen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn nachgewiesen werden kann, dass die Vorleistung gleichfalls mangelhaft war. Ein daraus entstehender Ersatzanspruch des Auftragnehmers gegen den, der die Vorleistung erbracht hat, bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten den geltenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften der Baubehörde, der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft nachzukommen. Er übernimmt insbesondere bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift voll und ganz die alleinige Verantwortung für alle sich daraus ergebenden Unfälle, Polizeistrafen usw. und die allenfalls eintretenden Personen- und Sachschäden.

Der Auftragnehmer bekundet durch Unterfertigung des Auftragschreibens, dass er über alle erforderlichen Materialien, Geräte und Arbeitskräfte verfügt, um die Leistungen termingerecht zu vollbringen und dass alle hierzu notwendigen Vorkehrungen mit den Angebotspreisen abgegolten sind.

Der Einsatz seiner Arbeitskräfte und Maschinen hat sich den jeweiligen Erfordernissen des Baufortschrittes anzupassen, und verpflichtet er sich, mit dem Haupt- und allen anderen Sub- und Nebenunternehmen so zusammenzuarbeiten, dass ein zügiger und reibungsloser Ablauf des Baugeschehens gewährleistet ist. Das Einvernehmen mit den einzelnen Leistungen beteiligten

anderen Sub- und Nebenunternehmen ist unaufgefordert und zeitgerecht vom Auftragnehmer herzustellen.

Für die Erbringung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen gelten die vereinbarten Ausführungsfristen. Bei Nichteinhalten derselben wird gegebenenfalls eine Pönale vorgeschrieben, dessen Höhe gleichfalls im Auftragschreiben festgesetzt ist.

Für den Fall der Insolvenz des AN oder der Beendigung des Vertrages zwischen dem AG und dem AN wird der AN seine Subunternehmer verpflichten zu akzeptieren, dass der AG durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Subunternehmer anstelle des AN in den Subunternehmervertrag eintreten kann bzw. tritt für diesen Fall bereits sämtliche ihm gegen seinen Subunternehmer zustehenden Ansprüche zur direkten Geltendmachung an den AG ab. Macht der AG von diesem Eintrittsrecht Gebrauch bzw. nimmt er diese Zession an, kann der Subunternehmer dem AG allfällige Einwendungen, die er gegenüber dem AN hat, nicht entgegenhalten und ein Zahlungsanspruch steht dem Subunternehmer gegen den AG nur für die nach dem Vertragsintritt erbrachten Leistungen zu.

28. SCHADENERSATZ

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. Dem AG steht unabhängig vom Verschuldensgrad Ersatz nach Maßgabe der vollen Genugtuung zu und erfasst dieser Ersatz daher ausdrücklich auch einen entgangenen Gewinn.

29. VERTRAGSAUFLÖSUNG UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der Auftraggeber behält sich vor, dem Auftragnehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder teilweise zu entziehen, sowie den noch nicht vollendeten Teil auf Kosten des Auftragnehmers ausführen zu lassen, wenn:

- a. die Leistungen des Auftragnehmers minderwertig sind und dem Vertrag nicht entsprechen
- b. die Arbeiten im Verhältnis zu den vereinbarten Vollendungsfristen nicht genügend gefördert sind
- c. die wirtschaftliche Lage des Auftragnehmers die Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten eher unwahrscheinlich macht
- d. der Auftragnehmer vor Erfüllung des Vertrages Konkurs anmeldet oder stirbt.
- e. Die notwendigen behördlichen Bewilligungen nicht erteilt werden, gleichgültig aus welchen Grund
- f. Keine Einigung über die noch festzulegenden Termine des gegenständlichen Vertrages erfolgt
- g. Darüber hinaus erklärt der AN über sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen gewerbe-rechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Genehmigungen bzw. deren Entzug oder Verfall, aus welchem Titel auch immer, ist der AG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und den AN auf volle Genugtuung in Anspruch zu nehmen.

Wenn der Auftragnehmer (oder von mehreren gemeinschaftlich Beauftragten auch nur einer) stirbt, über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wird oder die Einleitung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, er entmündigt wird, die Gewerbeberechtigung verliert, sein Unternehmen ganz oder überwiegend veräußert, oder ganz aufgibt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Das gleiche Recht steht dem Auftraggeber zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese Umstände bereits zur Zeit des Zuschlages vorhanden waren, und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Kenntniserhebung derartiger Umstände.

Sollte der Auftragnehmer in irgendeiner Hinsicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Festsetzung einer angemessenen Nachfrist zur Vertragserfüllung, für den Fall deren Nichteinhaltung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, rechtliche oder fehlende Arbeiten von Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers ausführen und beenden zu lassen und sich an dessen bisherigen Leistungen und Lieferungen, sowie nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen voll schadlos zu halten.

Wird der Vertrag zwischen dem Bauherrn und der Firma Bultin Solutions GmbH vor seiner Erfüllung aufgelöst, ohne das die Firma Bultin Solutions GmbH die Gründe hierfür zu vertreten hat, so erwächst daraus dem Auftragnehmer gegenüber der Firma Bultin Solutions GmbH kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen.

Wenn vereinbarte Zwischen- und Endtermine nicht eingehalten oder gewerkspezifische Abnahmen und Atteste, wie z.B. pos. ZBV- oder VVA-Abnahme, Blitzschutzatteste, u.ä., nicht rechtzeitig vorgelegt werden. Insbesondere wenn diese im Zusammenhang mit der Erteilung von behördlichen Bewilligungen, z.B. Benützungsbewilligung u. dgl. stehen, von denen wiederum die Eröffnung bzw. Inbetriebnahme des Objektes abhängig sind, steht dem AG das Rücktrittsrecht bzw. die Vertragsauflösung zu.

Für den Fall des Rücktritts ist der AG berechtigt, unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes, die restlichen Arbeiten oder Lieferungen an Dritte zu vergeben. In jedem Fall gehen die durch ein solches Verfahren dem AG entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch eine Preisdifferenz zwischen der Auftragssumme des AN und dem Preis, zu welchem die Leistungen fertiggestellt werden, voll zu Lasten des AN. Der AG ist nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen oder die Preiswürdigkeit der Bedingungen des Dritten zu überprüfen und es steht im Belieben des AGs, die Ersatzvornahme zu Pauschalpreisen, zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben. Darüber hinaus verfällt jedenfalls der 10% Deckungsrücklass zugunsten des AGs.

30. VERTRAGSSTRAFE

Der Anspruch des Auftraggebers auf Leistung der vereinbarten Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer entsteht, sobald der Auftragnehmer beim vereinbarten Fertigstellungstermin und/oder der festgelegten Zwischenterminen bzw. die vereinbarte Ausführungszeit in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er für den Verzug nicht haftet.

Die vom AN zu entrichtende (allgemeine) Vertragsstrafe beträgt 2 % der Auftragssumme pro Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder sonstigen zwischen dem AG und dem AN getroffenen Vereinbarungen.

Bei Überschreitung von Zwischen- und sonstigen Terminen durch den AN wird eine Vertragsstrafe eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe (Pönale) von 0,5 % (einen halben Prozent) je Kalendertag der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) festgelegt, die von der jeweils nächsten Teilrechnung, bzw. von der Schlussrechnung in Abzug gebracht wird. Bei Aufträgen bis zu einer Summe von Euro 7.500,00 (zivilrechtlicher Preis), beträgt die Vertragsstrafe mindesten Euro 35,00 pro Kalendertag der Überschreitung, höchstens jedoch Euro 550,00. Der Nachweis eines Verschuldens oder eines Schadens ist nicht erforderlich. Sollte der Bauherr gegenüber dem AG auf Grund der vom AN (zumindest teilweise) zu verantwortenden Überschreitung der vereinbarten Ausführungszeit ebenfalls die vereinbarte Pönale geltend machen, hat der AN den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Kommt der AN seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und Einhaltung einer vom AG gesetzten Nachfrist nicht nach, so hat der AG das Recht, dem AN den Auftrag zu entziehen, und die restlichen Arbeiten auf Rechnung des AN, ohne Überprüfung der Preiswürdigkeit an Drittunternehmer zu vergeben. Auch hat der Auftragnehmer die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen und bleibt die Pönalforderung des AGs davon unberührt.

Die Pönalfrist beginnt mit dem ersten Kalendertag der Überschreitung, gemäß den getroffenen Terminvereinbarungen; die Setzung einer Nachfrist hat keinen Einfluss auf die Pönalforderung des AGs und es ist auch der Nachweis eines Schadens nicht erforderlich.

Etwaige Schadensansprüche, sowie die sich aus der Gewährleistung für den AG ergebenden Ansprüche, bleiben durch die Vertragsstrafe unberührt. Der Umstand, dass der AG das Gewerk nutzt oder nutzen kann hat keinen Einfluss auf die Konventionalstrafe, insbesondere deren Höhe.

Sollte der AG die nachstehend angeführten Termine auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, wozu er jederzeit berechtigt ist, bedingt dies keine Änderung der vereinbarten Entgelte. Weiters verschieben sich die Termine nur anteilig. Für den neuen Termin gilt die obige Pönalregelung vollinhaltlich. Soweit im gegenständlichen Vertrag nicht ausdrücklich anders festgehalten, sind sämtliche Stillstandskosten für etwaige – auch unvorhersehbare – Bauzeitunterbrechungen im Auftragsumfang inkludiert. Diesbezügliche Forderungen seitens des AN gegen den AG sind somit ausgeschlossen. Sollten dem Auftragnehmer Stehzeiten entstehen, welche durch die Nichteinhaltung von Terminen anderer Professionisten oder anderer Gegebenheiten entstehen, so sind diese durch verstärkten Arbeitseinsatz aufzuholen, so dass die Bauzeitermine in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung eingehalten werden. Die daraus resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

31. WEITERGABE

Eine Weitergabe des Auftrages seitens des Auftragnehmers an Dritte, sei es zur Gänze oder zum Teil, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Firma Bultin Solutions GmbH gestattet.

32. KOMPETENZEN UND KONTAKTE

Sämtlicher Kontakt ist direkt mit den für das gegenständliche Bauvorhaben befassen Organen der Bultin Solutions GmbH zu halten, die dem Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrages bekannt gegeben werden. Als verbindlich gelten nur jene schriftlichen Änderungen, die von der Bultin Solutions GmbH, bestätigt werden.

Der AN gibt den zuständigen Projektleiter bekannt und erklärt ausdrücklich, dass dieser Projektleiter bevollmächtigt und berechtigt ist, für den AN sämtliche im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Willenserklärungen entgegenzunehmen sowie rechtsverbindlich für den Auftragnehmer abzugeben.

33. AUFZEICHNUNGEN

Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch in deutscher Sprache gemäß Ö-Norm B 2110 ordnungsgemäß und lückenlos ab Baubeginn zu führen. Dieses Bautagebuch muss jederzeit auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch den Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber Bevollmächtigten aufliegen.

34. ARBEITNEHMERSCHUTZVORSCHRIFTEN

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitnehmerschutzgesetz einschließlich Verordnungen sowie auch das Antimissbrauchsgesetz zu beachten.

Der Auftragnehmer haftet bei Verstoß gegen die obigen Bestimmungen für alle Nachteile des Auftraggebers einschließlich Folgeschäden. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber demgemäß vollkommen schad- und klaglos. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Entgelt entsprechend einzubehalten.

35. BESCHÄFTIGUNG VON (AUSLÄNDISCHEN) ARBEITSKRÄFTEN/ANORDNUNG DER BAUORDNUNG

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der AN alle kollektivvertraglichen, gesetzlichen (z. B. Lohndumping, Arbeits- und Sozialrecht) Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitnehmerschutzgesetz (inkl. Verordnungen), Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz, Arbeitsinspektionsgesetz etc. sowie sämtliche Verbote (Alkoholverbot, Rauchverbot etc.) genauestens zu beachten. Für Arbeiten außerhalb der üblichen Baustellenzeiten ist eine Genehmigung des AG einzuholen. Der AN hat während dieser Zeit für die Einhaltung der AN-Schutzgesetze (z. B. Absicherungen etc.) bei Verlassen der Baustelle für das Absperren der selbigen zu sorgen und den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Für jeden eingesetzten Mitarbeiter des AN ist bei Einsatzbeginn unaufgefordert auf der Baustelle vorzulegen:

Kopie Personalausweis/Reisepass, Kopie GKK-Anmeldung, Kopie einer gültigen Arbeitsbewilligung (z. B. Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis etc.), bei Drittstaaten bzw. Staatsbürger der neuen EU-Länder. Die Nichtvorlage berechtigt zum Einbehalt des Werklohns bzw. Verweis von der Baustelle.

Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Antimissbrauchsgesetz, das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Fremdenengesetz sowie das Passgesetz in der jeweils geltenden Fassung zwingend einzuhalten.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes seitens des AN wird zwingend vereinbart (gemäß § 28 Abs. 6). Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den AG zur fristlosen Vertragsauflösung und/oder Geltendmachung des entstandenen Schadens.

Spätestens bei Erhalt des Auftragschreibens ist eine Erklärung gemäß § 26 Ausländerbeschäftigungsgesetz vorzulegen, andernfalls der AG verpflichtet ist, eine Anzeige bei der zentralen Koordinationsstelle für illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu erstatten.

Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen wird (z. B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN) oder gegen den AG in diesem Zusammenhang ein Verwaltungsstraf- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder dem AG Kosten für die Abwendung von angedrohten Strafen oder gesetzlicher Haftung erwachsen, hat der AN den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, aus all diesen Gründen das Entgelt gegen nachträgliche Verrechnung einzubehalten.

Bei Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, der Arbeitnehmerschutzgesetze, sozialrechtlicher Bestimmungen bzw. der Lohn- und Sozialdumpingbestimmungen und bei nicht korrekt angemeldeten Arbeitskräften z. B. Schwarzarbeiter, bei nicht genehmigten Subunternehmen gemeldete Arbeitskräfte etc., wird je Vorfall/Mitarbeiter ein Pönale in Höhe von € 4.000,00 netto exkl. USt in Abzug gebracht.

Auf Verlangen des AG ist vom AN eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß § 28 Ausländerbeschäftigungsgesetz beizubringen.

Der AN bevollmächtigt den AG, beim zuständigen Sozialversicherungsträger die Daten des Dienstgeberkontos des AN zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Sozialversicherungsanmeldungen abzufragen und unterfertigt bei Bedarf auch die entsprechende Vollmacht.

36. UNWIRKSAME BESTIMMUNGEN

Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Insoweit dieser Vereinbarung zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen sollten, werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck möglichst nahe kommt.

37. GERICHTSSTAND

Auf den gegenständlichen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK) anwendbar. Für alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen dieses Vertrages, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Wien vereinbart.

38. ZESSIONSVERBOT

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis zur Gänze oder teilweise an Dritte abzutreten, oder zu verpfänden (Zessions- und Verpfändungsverbot).

Sollte der Auftraggeber ausnahmsweise einer Zession zustimmen bzw. eine Abtretung oder Verpfändung ohne Zustimmung des AGs erfolgen, werden Bearbeitungsgebühren von 2 % der Auftragssumme als Kostenabgeltung für den erhöhten Verwaltungsaufwand verrechnet.

39. SONSTIGES

Ohne Zustimmung der Firma Bultin Solutions GmbH ist es unter keinen Umständen gestattet, in den Bauten selbst – auch nicht in Keller- oder Bodenräumen – Arbeiterunterkünfte oder Material- und Werkzeuglager einzurichten. Auch bei einer solchen Zustimmung haftet der Auftragnehmer für alle in diesem Zusammenhang auftretenden Schäden, und verbleiben alle in derartigen Räumen oder überhaupt auf der Baustelle gebrachte Materialien bis zu endgültigen Abnahme der Arbeit in der Obhut des Auftragnehmers. Das gleiche gilt für Werkzeuge, Geräte und Einrichtungsgegenstände auf Baudauer.

40. BESONDERE FESTLEGUNGEN

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Behördenauflagen, betreffend seines Gewerkes, zu erfüllen und die dafür erforderlichen Gespräche mit den zuständigen Stellen zu führen, sowie die eventuell erforderlichen Einreichunterlagen und Abnahmen der akkreditierten Prüfstelle auf eigene Kosten zu erstellen.

41. SCHRIFTFORMGEBOT

Ergänzungen und Abänderungen dieser Bestimmungen und seiner Bestandteile bedürfen zu Ihrer Rechtsform der Schriftform.

42. MUSTER GARANTIE

[Bauherr – Auftraggeber]

[Strasse]

[PLZ - Ort]

Garantienummer: [.....]

GARANTIE FÜR HAFTRÜCKLASS

Bauvorhaben [.....] Auftrag der Firma [Handelsrechtlicher Firmenwortlaut und Anschrift.....] Gewerk [.....]

Uns ist bekannt, dass Sie mit dem oben genannten Auftraggeber einen Vertrag zum Bauvorhaben [.....] für die Durchführung der [Gewerk] abgeschlossen haben.

Für die Leistungen liegt die (Schluss)Rechnung mit der Nummer [.....] vom [.....] mit einer geprüften Summe (zivilrechtlicher Gesamtpreis) von netto EUR vor.

Gemäß den vertraglichen Bedingungen sind Sie berechtigt, einen Haftrücklass in der Höhe von EUR [.....] einzubehalten. Sie haben sich jedoch bereit erklärt, diesen Haftrücklass gegen Beibringung einer Bankgarantie auszubehalten.

Dies vorausgesetzt verpflichten wir uns, im Auftrag unseres oben erwähnten Kunden Ihnen gegenüber unwiderruflich, über Ihre erste schriftliche Aufforderung, die die Behauptung enthalten muss, dass im Grundverhältnis der Garantiefall eingetreten ist, unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden, sowie ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses, den uns namhaften Betrag, höchstens jedoch insgesamt

EUR [.....] in Worten [.....]

unter Ausschluss von Barzahlung innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf ein von Ihnen genanntes Konto zu überweisen.

In dem durch den Haftrücklass erfassten Bereich bezieht sich die Garantie auch auf Ansprüche nach §§ 21 IO.

Die Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Garantiebriefes an uns, jedenfalls aber am [.....]; sofern die an die [.....Bankinstitut], gerichtete schriftliche Zahlungsaufforderung (Telefax und E-Mail ausgeschlossen) nicht spätestens mit Ablauf dieses Tages bei uns einlangt.

Sollte der Fristablauf nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, muss die schriftliche Zahlungsaufforderung, spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Bankarbeitstages bei uns einlangen.

Ihr Inanspruchnahmeschreiben muss folgende Behauptung einhalten: „Wir/Ich erkläre(n) hiermit, das im Grundverhältnis der Garantiefall eingetreten ist.“

Eine Abtretung von Rechten aus dieser Garantie ist möglich.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten dies sich aus dieser Garantie ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als ausschließlich Gerichtsstand im Betriebsstandort des Auftraggebers (Bauherrn) vereinbart.

[Firmenmäßige Zeichnung - Bankinstitut]